

mehr als 4 Tage in Anspruch nimmt, und um 60 Tage verlängert, wenn die Postbeförderung mehr als 12 Tage in Anspruch nimmt.

Nach Eintreffen der Heimschaffungsbewilligung kann die Übergabe des Hilfsbedürftigen an die Behörde des Heimatstaates nach Ablauf einer 10tägigen Voranzeigefrist vollzogen werden (vorbehältlich Verkürzung dieser Frist durch Spezialvertrag zwischen einzelnen Staaten),.....

Der Bundesrat hat diesen Grundsätzen seine Zustimmung erteilt.

Die Konferenz wird zur endgültigen Festsetzung des Vertragstextes im Laufe dieses Jahres in Paris nochmals zusammentreten.

---

## Wahlen.

---

(Vom 2. Mai 1913.)

*Justiz- und Polizeidepartement.*

Zentralpolizeibureau.

Kanzleigehilfe des schweiz. Zentralpolizeibureaus: Buetti, Ermano, von Muralto.

*Finanz- und Zolldepartement.*

Zollverwaltung.

Gehülfen II. Klasse der Zollverwaltung: Inhelder, Ernst, von Sennwald (St. Gallen), Olgiati, Emanuel, von Puschlav und Isepponi, Titus, von Puschlav.

Kontrollleur beim Hauptzollamt Brig: Jacky, Heinrich, Kontrollgehülfe.

Revisionsgehülfe bei der Zollkreisdirektion Schaffhausen: Rutishauser, Jakob, Kontrollgehülfe beim Hauptzollamt St. Gallen.

*Post- und Eisenbahndepartement.*

Telegraphenabteilung.

Gehülfe I. Klasse bei der Obertelegraphendirektion, Stationseinrichtungen: Möhr, Christian, von Maiefeld, bisher Gehülfe II. Klasse.

---

## Wahlen.

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1913
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	18
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	07.05.1913
Date	
Data	
Seite	10-10
Page	
Pagina	
Ref. No	10 024 989

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.